

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Waffen und die verdachtsunabhängige Kontrolle von Waffen und Munition nach § 36 Absatz 3 Waffengesetz in der Praxis

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Waffen in Baden-Württemberg auf wie viele Waffenbesitzer, unterteilt zumindest in Jäger, Schützen und Sammler historischer Waffen, registriert sind;
2. von wie vielen Waffenbesitzern die Waffen seit Einführung der verdachtsunabhängigen Kontrolle nach § 36 Absatz 3 Waffengesetz jährlich in Baden-Württemberg verdachtsunabhängig kontrolliert wurden;
3. in welchem Ausmaß die baden-württembergischen Kommunen seit Einführung der verdachtsunabhängigen Kontrolle Gebühren für diese erheben, flächendeckend aufgezeigt mit einer Darstellung der Entwicklung der Gebührenhöhe in den einzelnen Kommunen unter Berücksichtigung etwaiger gebührenauslösender Tatbestände, wie beispielsweise eines Verstoßes gegen waffenrechtliche Vorschriften;
4. wie hoch dabei das diesbezügliche jährliche Gesamtgebührenaufkommen in Baden-Württemberg ist;
5. in wie viel Prozent der Kontrollen Mängel festgestellt wurden, aufgrund derer Unbefugte einfachen Zugang zu Waffen oder Munition hätten erhalten können;
6. wie oft aus welchen Gründen Gebührenbescheide bzw. Gebührensatzungen von Gerichten beanstandet wurden;

7. inwieweit besonderen Umständen – wie der einmaligen Anfahrt – bei sogenannten Doppelkontrollen, also Kontrollen von Waffen mehrerer Personen innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft, gebührend Rechnung getragen wird;
8. wie sich demgegenüber eine rechtmäßige gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen gebührend auswirkt;
9. wie viele illegale Waffen schätzungsweise in Baden-Württemberg existieren;
10. wie viele Straftaten in den letzten vier Jahren in Baden-Württemberg mit legalen Waffen begangen wurden, im Vergleich zu Straftaten mit illegalen Waffen, ausgenommen Taten, die allein wegen Verstoßes gegen waffenrechtliche Vorschriften strafbewehrt sind.

03.12.2014

Dr. Rülke, Dr. Goll, Dr. Bullinger,
Dr. Timm Kern, Glück FDP/DVP

Begründung

Die Umsetzung des in den letzten Jahren verschärften Waffenrechts verdient eine besondere parlamentarische Beachtung.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 18. Februar 2015 Nr. 4-1115.0/338 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Waffen in Baden-Württemberg auf wie viele Waffenbesitzer, unterteilt zumindest in Jäger, Schützen und Sammler historischer Waffen, registriert sind;

Zu 1.:

Nach den Angaben des Bundesverwaltungsamts waren am 30. Januar 2015 im Nationalen Waffenregister für das Land Baden-Württemberg insgesamt 122.365 Waffenbesitzer und insgesamt 705.000 komplette Waffen gespeichert. Darunter befindet sich folgende Anzahl an Waffenbesitzern und Waffen mit dem waffenrechtlichen Bedürfnisgrund Sportschütze, Jäger oder Waffensammler:

Anzahl Waffenbesitzer	Anzahl Waffen
37.933 Sportschützen	147.887
35.019 Jäger	196.752
1.329 Waffensammler	48.862

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Die genannten Zahlen stehen unter dem Vorbehalt der nach § 22 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG) bis 31. Dezember 2017 durchzuführenden Datenbereinigung. Rund 28 % der im Nationalen Waffenregister gespeicherten Waffen wurden von den Waffenbehörden noch nicht einem konkreten waffenrechtlichen Bedürfnis (zum Beispiel Sportschütze, Jäger oder Waffensammler) zugeordnet. Sie sind in der genannten Anzahl der Waffen der Sportschützen, Jäger und Waffensammler nicht enthalten.

2. *von wie vielen Waffenbesitzern die Waffen seit Einführung der verdachtsunabhängigen Kontrolle nach § 36 Absatz 3 Waffengesetz jährlich in Baden-Württemberg verdachtsunabhängig kontrolliert wurden;*

5. *in wie viel Prozent der Kontrollen Mängel festgestellt wurden, aufgrund derer Unbefugte einfachen Zugang zu Waffen oder Munition hätten erhalten können;*

Zu 2. und 5.:

Nach den Angaben der Waffenbehörden wurden seit Inkrafttreten des geänderten § 36 Abs. 3 WaffG am 25. Juli 2009 bis 31. Dezember 2014 landesweit insgesamt 66.460 Waffenbesitzer verdachtsabhängig oder verdachtsunabhängig kontrolliert. Dies entspricht einem Anteil von rd. 58 %, bezogen auf die Gesamtzahl der Waffenbesitzer am 31. Dezember 2014.

Kontrollzeitraum	Anzahl der kontrollierten Waffenbesitzer	Kontrollen mit Mängeln
25.07.2009 bis 31.12.2009	1.507	46,1 %
01.01.2010 bis 30.06.2011	14.288	25,7 %
01.01.2012 bis 31.12.2012	15.535	11,9 %
01.01.2013 bis 31.12.2013	16.912	10,1 %
01.01.2014 bis 31.12.2014	18.218	11,1 %

Zu den Kontrollen in den Jahren 2009 bis Ende 2013 wird im Einzelnen auf die Drucksachen 14/5672, 15/517 und 15/4782 verwiesen. Bei den festgestellten Mängeln handelt es sich sowohl um unmittelbare Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften als auch um Verstöße gegen sonstige waffenrechtliche Vorschriften (z. B. Waffenbesitzer haben den Verkauf einer Waffe der Waffenbehörde nicht angezeigt oder konnten den Verbleib fehlender Waffen nicht nachweisen).

3. *in welchem Ausmaß die baden-württembergischen Kommunen seit Einführung der verdachtsunabhängigen Kontrolle Gebühren für diese erheben, flächendeckend aufgezeigt mit einer Darstellung der Entwicklung der Gebührenhöhe in den einzelnen Kommunen unter Berücksichtigung etwaiger gebührenausslösender Tatbestände, wie beispielsweise eines Verstoßes gegen waffenrechtliche Vorschriften;*

Zu 3.:

Von insgesamt 149 Waffenbehörden¹ in Baden-Württemberg haben am Stichtag 31. Dezember 2014 insgesamt 85 Behörden Gebühren für Aufbewahrungskontrollen nach § 36 Absatz 3 des Waffengesetzes erhoben. Die jeweiligen Gebührensätze der Waffenbehörden ergeben sich aus der Anlage. Zur Entwicklung der Gebührenhöhe wird insbesondere auf die Drucksache 15/1425 mit Anlage, in der die Gebührensätze zum Stichtag 15. März 2012 aufgelistet sind sowie auf die Drucksache 14/6356 verwiesen. Hinsichtlich der Rechtsgrundlage der Waffenbehörden zur Erhebung von Gebühren und den fehlenden Möglichkeiten des Lan-

¹ Die Große Kreisstadt Mühlacker und der Enzkreis haben eine gemeinsame Dienststelle zur Durchführung des Waffen- und Sprengstoffrechts errichtet.

des, auf die Gebührenerhebung der Waffenbehörden Einfluss zu nehmen, wird auf die Stellungnahmen des Innenministeriums zu den Anträgen Drucksache 14/5210 (zu 8.) und Drucksache 14/5672 (zu 4. bis 6.) verwiesen.

4. wie hoch dabei das diesbezügliche jährliche Gesamtgebührenaufkommen in Baden-Württemberg ist;

Zu 4.:

Das diesbezügliche jährliche Gesamtgebührenaufkommen in Baden-Württemberg kann nicht beziffert werden, da viele Waffenbehörden, die Gebühren für Aufbewahrungskontrollen erheben, dazu keine Angaben machen konnten. Im Einzelnen wird auf die Spalte 4 der Anlage verwiesen.

6. wie oft aus welchen Gründen Gebührenbescheide bzw. Gebührensatzungen von Gerichten beanstandet wurden;

Zu 6.:

Seit Einführung der verdachtsunabhängigen Aufbewahrungskontrollen ab 25. Juli 2009 wurde die rechtliche Zulässigkeit der Gebührenerhebung für diese Kontrollen von den Verwaltungsgerichten wiederholt bestätigt. Nur in zwei Fällen wurde die konkrete Höhe der von den Waffenbehörden festgesetzten Gebühr beanstandet.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 13. August 2013 den in der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart festgesetzten Gebührenrahmen für die Durchführung von verdachtsunabhängigen Aufbewahrungskontrollen von 210 Euro bis 420 Euro aufgrund einer mangelhaften Gebührenkalkulation beanstandet. Die in der Gebührensatzung enthaltene Mindestgebühr von 210 Euro stand nach Auffassung des Gerichts bei einfachen Fällen in einem groben Missverhältnis zur behördlichen Leistung und verstoße gegen das Äquivalenzprinzip. Die Gebührensatzung wurde entsprechend geändert.

Weiter hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen in der mündlichen Verhandlung einer Klage am 24. Juni 2014 den streitgegenständlichen Bescheid des Verwaltungsverbandes Langenau über die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von 100 Euro beanstandet. Entscheidungserheblich war, dass die Gebührensatzung zum einen nicht von der dafür zuständigen Verbandsversammlung beschlossen wurde und die festgesetzte Mindestgebühr nicht mit den im Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 13. August 2013 ausgeführten Grundsätzen für die Gebührenkalkulation in Einklang stand. Nach Auffassung des Gerichts hätte als Mindestgebühr allenfalls der Aufwand für einen einfach gelagerten Fall herangezogen werden dürfen. Der Rechtsstreit wurde nach Rücknahme des Gebührenbescheids für erledigt erklärt. Die Gebührensatzung wurde entsprechend geändert.

7. inwieweit besonderen Umständen – wie der einmaligen Anfahrt – bei sogenannten Doppelkontrollen, also Kontrollen von Waffen mehrerer Personen innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft, gebührenmäßig Rechnung getragen wird;

Zu 7.:

33 Waffenbehörden haben in ihren Gebührensatzungen oder -verordnungen Gebührenermäßigungen für Aufbewahrungskontrollen bei Waffenbesitzern festgelegt, die ihre Waffen in einer häuslichen Gemeinschaft aufbewahren. Im Einzelnen wird auf Spalte 7 der Anlage verwiesen.

8. wie sich demgegenüber eine rechtmäßige gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen gebührenmäßig auswirkt;

Zu 8.:

Fünf Waffenbehörden haben in ihren Gebührensatzungen oder -verordnungen Gebührenermäßigungen für Aufbewahrungskontrollen festgelegt, bei denen keine

Beanstandungen festgestellt wurden. Diese Ermäßigung gilt sowohl für die Aufbewahrung durch einen einzelnen Waffenbesitzer als auch für die gemeinschaftliche Aufbewahrung in einer häuslichen Gemeinschaft. Im Einzelnen wird auf Spalte 6 der Anlage verwiesen.

9. wie viele illegale Waffen schätzungsweise in Baden-Württemberg existieren;

Zu 9.:

Eine fachlich fundierte Aussage zur Anzahl illegaler Waffen ist nicht möglich. Hierzu liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. In verschiedenen medialen oder im Internet publizierten Veröffentlichungen wird die Anzahl der illegalen Schusswaffen in Deutschland auf bis zu 20 Millionen geschätzt. Die Quellenangaben und Grundlagen dieser Schätzungen sind aber wenig belastbar.

10. wie viele Straftaten in den letzten vier Jahren in Baden-Württemberg mit legalen Waffen begangen wurden, im Vergleich zu Straftaten mit illegalen Waffen, ausgenommen Taten, die allein wegen Verstoßes gegen waffenrechtliche Vorschriften strafbewehrt sind.

Zu 10.:

Eine im Sinne der Fragestellung exakte Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik² (PKS) ist aufgrund fehlender statistischer Rechercheparameter nicht möglich. Zwar können verschiedene bei der Tatausführung relevante Tatmittel ausgewertet werden, die – zumindest überwiegend – vom Waffengesetz (WaffG) erfasst werden. Eine statistische Differenzierung der Tatmittel in „legal“ und „illegal“ ist aber nur bedingt möglich. Speziell bei Schusswaffen³ ist statistisch eine Differenzierung nicht durchführbar. So fallen in die Kategorie „Straftaten mit Schusswaffen“ Straftatbestände unter Mitführen, Drohen oder Schießen mit einer Schusswaffe. Bei der Verwirklichung bestimmter Straftaten genügt zudem die bloße Zugriffsmöglichkeit auf eine Schusswaffe oder das Mitführen einer Schusswaffe, damit gegebenenfalls eine Strafverschärfung eintritt (beispielsweise nach dem Betäubungsmittelgesetz). Generell ist zu berücksichtigen, dass die Verwendung mehrerer Gegenstände der gleichen Kategorie in einem Einzelfall nur einmal gezählt wird (Einmalerfassung). Werden mehrere Gegenständen in unterschiedlichen Kategorien verwendet, erfolgt eine Mehrfacherfassung.

Das mit diesen Maßgaben generierte Auswertergebnis – mit Ausnahme bloßer waffenrechtlicher Verstöße – stellt sich wie folgt dar:

Jahr	2010	2011	2012	2013
Straftaten mit „ legalen “ Waffen (ohne Schusswaffen)	4.165	4.287	4.208	4.148
Straftaten mit „ illegalen “ Waffen (ohne Schusswaffen)	237	264	199	174
Statistisch nicht eindeutig zuordenbare Waffen (ohne Schusswaffen)	341	364	344	423
Straftaten mit Schusswaffen (legal/illegal)	916	936	963	984

Gall

Innenminister

² Die Erfassung erfolgt nach bundeseinheitlichen Richtlinien.

³ Schusswaffen in der vorliegenden Auswertung entgegen dem WaffG nur „Komplettwaffen“.

Antrag Drucksache 15/6226 Gebührenerhebung für Aufbewahrungskontrollen

Anlage

1	2	3	4	5	6	7
Behörde	Gebührensatz für verdachtsunabhängige Kontrollen (31.12.2014) ohne Beanstandung	Gebührensatz für verdachtsunabhängige Kontrollen (31.12.2014) mit Beanstandung	Gebührenaufkommen 2014	Anzahl der gerichtlichen Beanstandungen von Gebührenbescheiden und -satzungen	Gebührenerhöhungen für Kontrollen ohne Beanstandung	Gebührenerhöhungen für Kontrollen in häuslicher Gemeinschaft
Regierungsbezirk Stuttgart						
SK Stuttgart	126,90 € inkl. 1 Waffe, jede weitere Waffe 9,30 €	126,90 € inkl. 1 Waffe, jede weitere Waffe 9,30 €	3.638 €	1	nein	Ja
LRA Böblingen	79 - 300 €	79 - 300 €	1.700 €	0	Ja	nein
Böblingen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Herrenberg	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Leonberg	50 €	50 €	1.000 €	0	nein	Ja
Sindelfingen	55 €	55 €	1.375 €	0	nein	Ja
LRA Esslingen	70 € Grundgebühr + 1,60 € je Minute	70 € Grundgebühr + 1,60 € je Minute	20.166 €	0	nein	Ja
Esslingen	54 € je Std.	54 € je Std.	k. A.	0	nein	Ja
Filderstadt	30 € Grundgebühr + 12 € je 1/4 Std.	30 € Grundgebühr + 12 € je 1/4 Std. Kontrolle + 16,50 € je 1/4 Std. Nachbereitung	84 €	0	nein	Ja
Kirchheim/Teck	74 - 120 €	74 - 120 €	2.072 €	0	nein	Ja
Leinfelden-Echterd.	70 € Grundgebühr + 10 € je 12 Minuten	70 € Grundgebühr + 10 € je 12 Minuten	8.170 €	0	nein	Ja
Nürtingen	10 - 320 €	10 - 320 €	0 €	0	nein	nein
Ostfildern	51 € je Std. und Mitarbeiter, mind. 50 €	51 € je Std. und Mitarbeiter, mind. 50 €	3.170 €	0	nein	Ja
LRA Göppingen	0 €	50 - 250 €	0 €	0	nein	nein
Geislingen	0 €	30 €	0 €	0	nein	nein
Göppingen	0 €	14 € bzw. 11 € je 15 Min. (nach Verg. Gruppe)	1.629 €	0	nein	nein
Eislingen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
LRA Ludwigsburg	90 €	90 €	27.270 €	0	nein	Ja
Bietigheim-Biss.	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Ditzingen	0 €	50 €	0 €	0	nein	nein
Kornwestheim	50 € je 1/2 Std.	50 € je 1/2 Std.	500 €	0	nein	nein

Anlage

Antrag Drucksache 15/6226 Gebührenerhebung für Aufbewahrungskontrollen

1	2	3	4	5	6	7
Behörde	Gebührensatz für verdachtsunabhängige Kontrollen (31.12.,2014) ohne Beanstandung	Gebührensatz für verdachtsunabhängige Kontrollen mit Beanstandung	Gebührenaufkommen 2014	Anzahl der gerichtlichen Beanstandungen von Gebührenbescheiden und -sätzen	Gebührenermächtigungen für Kontrollen ohne Beanstandung	Gebührenermächtigungen für Kontrollen in häuslicher Gemeinschaft
Stadt Ludwigsburg	70 €	70 €	10.850 €	0	nein	Ja
Remseck	100 €	100 €	2.700 €	0	nein	Ja
Vaihingen/Enz	42,50 € je 1/2 Std. und Mitarbeiter	42,50 € je 1/2 Std. und Mitarbeiter	3.060 €	0	nein	nein
LRA Waiblingen	64,50 € Grundgebühr inkl. einer Waffe, jeder weitere Waffe 2,87 €; findet innerhalb von 3 Jahren eine weitere verdachtsunabhängige Kontrolle statt, so ist diese gebührenfrei	64,50 € Grundgebühr inkl. einer Waffe, jeder weitere Waffe 2,87 €; findet innerhalb von 3 Jahren eine weitere verdachtsunabhängige Kontrolle statt, so ist diese gebührenfrei	k. A.	0	nein	Ja
Backnang	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Fellbach	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Schorndorf	1. Waffe 59 € Jede weitere Waffe 4 € Maximalgebühr 199 €	1. Waffe 59 € Jede weitere Waffe 4 € Maximalgebühr 199 €	59 €	0	nein	nein
Waiblingen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Weinstadt	0 €	150 €	0 €	0	nein	nein
Winnenden	0 €	57 € je Std.	0 €	0	nein	nein
SK Heilbronn	0 €	50 € je 1/2 Std.	1.850 €	0	nein	nein
LRA Heilbronn	0 €	40 € je 1/2 Std.	3.150 €	0	nein	nein
VG Bad Friedrichsh.	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Bad Rappenuau	0 €	24 € je 1/2 Std.	168 €	0	nein	nein
Eppingen	0 €	25 € je angef. 1/2 Std.	0 €	0	nein	nein
Neckarsulm	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
LRA Hohenlohekreis	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Öhringen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
LRA Schw. Hall	70 €	70 €	32.200 €	0	nein	nein
Crailsheim	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Schw. Hall	70 €	70 €	630 €	0	nein	nein

Seite 2

Anlage

Antrag Drucksache 15/6226 Gebührenerhebung für Aufbewahrungskontrollen

1	2	3	4	5	6	7
Behörde	Gebührensatz für verdachtsunabhängige Kontrollen (31.12.2014) ohne Beanstandung	Gebührensatz für verdachtsunabhängige Kontrollen (31.12.2014) mit Beanstandung	Gebühren- aufkommen 2014	Anzahl der gerichtlichen Beanstandungen von Gebührenbescheiden und -satzungen	Gebührenermächtigungen für Kontrollen ohne Beanstandung	Gebührenermächtigungen für Kontrollen in häuslicher Gemeinschaft
Main-Tauber-Kreis	0 €	48 €	0 €	0	nein	nein
Bad Mergentheim	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Wertheim	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
LRA Heidenheim	Grundgebühr 48 € + 24 € je 15 Minuten	Grundgebühr 48 € + 24 € je 15 Minuten	ca. 26.000 €	0	nein	nein
Glengen	16 € pro Kontrollperson je angefangene 15 Minuten	16 € pro Kontrollperson je angefangene 15 Minuten	k. A.	0	nein	Ja
Heidenheim	50 € Grundgebühr + 25 € je angef. 15 Minuten	50 € Grundgebühr + 25 € je angef. 15 Minuten	225 €	0	nein	Ja
LRA Ostalbkreis	45 € je Stunde + Fahrtkosten + 20 % Aufschlag für Vor- und Nachbereitung	45 € je Stunde + Fahrtkosten + 20 % Aufschlag für Vor- und Nachbereitung	10.114 €	0	nein	Ja
Aalen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Eilwangen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Schw. Gmünd	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Regierungsbezirk Karlsruhe						
SK Baden-Baden	0 €	49 € je Std.	0 €	0	nein	nein
SK Karlsruhe	0 €	118 €	336 €	0	nein	nein
LRA Karlsruhe	0 €	75 - 350 €	11.500 €	0	nein	Ja
Bretten	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Bruchsal	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Ettlingen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Rheinstetten	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Stutensee	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Waghäusel	51 € je Std.	51 € je Std.	485 €	0	nein	nein
LRA Rastatt	15,10 je 1/4 Std. + Wegepauschale 11,50 €	15,10 je 1/4 Std. + Wegepauschale 11,50 €	10.006 €	0	nein	Ja
Bühl	0 €	26 € je 1/2 Std.	0 €	0	nein	nein
Gaggenau	0 €	25 € je angef. 1/2 Std.	0 €	0	nein	nein

Anlage

Antrag Drucksache 15/6226 Gebührenerhebung für Aufbewahrungskontrollen

1	2	3	4	5	6	7
Behörde	Gebührensatz für verdachtsunabhängige Kontrollen (31.12.,2014) ohne Beanstandung	mit Beanstandung	Gebühren- aufkommen 2014	Anzahl der gerichtlichen Beanstandungen von Gebührenbescheiden und -sätzen	Gebührenermäßigungen für Kontrollen ohne Beanstandung	Gebührenermäßigungen für Kontrollen in häuslicher Gemeinschaft
Rastatt	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
SK Heidelberg	63 €	63 €	3.057 €	0	nein	nein
SK Mannheim	50% des Gebührensatzes mit Beanstandung	16 € je 10 Minuten + 80 € Wegepauschale + 44 € Vor- u. Nacharbeitspauschale	41.118 €	0	Ja	Ja
LRA Neckar-Odenw.	0 €	50 €	950 €	0	nein	nein
VG Hardheim/Walld.	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Mosbach	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
LRA Rhein-Neckar	0 €	35,90 je Std. + Wegepauschale 35,90 €	1.759 €	0	nein	nein
Hockenheim	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Leimen	0 €	55,40 € je Std. u. Mitarbeiter	55 €	0	Ja	Ja
Schwetzingen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Sinsheim	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Weinheim	0 €	54,20 € je Std.	108 €	0	nein	nein
Wiesloch	0 €	92 €	0 €	0	Ja	Ja
SK Pforzheim	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
LRA Calw	0 €	30 - 250 €	0 €	0	nein	nein
Calw	89,50 € je Std. + 10 € Wegepauschale	89,50 € je Std. + 10 € Wegepauschale	3.723	0	nein	Ja
Nagold	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Enzkreis/Mühlacker*	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
LRA Freudenstadt	0 €	30 - 600 €	0 €	0	nein	nein
Freudenstadt	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Horb	64 - 132 €	64 - 132 €	13.199 €	0	nein	Ja
Regierungsbezirk Freiburg						
SK Freiburg	9,17 € je 5 Minuten + 50,44 € Wegepauschale	9,17 € je 5 Minuten + 50,44 € Wegepauschale	5.515 €	0	nein	Ja

Seite 4

Anlage

Antrag Drucksache 15/6226 Gebührenerhebung für Aufbewahrungskontrollen

1	2	3	4	5	6	7
Behörde	Gebührensatz für verdachtsunabhängige Kontrollen (31.12.2014) ohne Beanstandung	mit Beanstandung	Gebühren- aufkommen 2014	Anzahl der gerichtlichen Beanstandungen von Gebührenbescheiden und -satzungen	Gebührenermäßigungen für Kontrollen ohne Beanstandung	für Kontrollen in häuslicher Gemeinschaft
LRA Breisgau-Hoch.	0 €	159 €	0 €	0	nein	nein
VG Müllheim-Badenw.	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
LRA Emmendingen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Emmendingen	0 €	46,20 € je Std.	0 €	0	nein	nein
Waldkirch	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
LRA Ortenaukreis	50 € je Std.	50 € je Std.	18.700 €	0	nein	Ja
Achern	0 €	50 € je Std.	0 €	0	nein	nein
Kehl	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Lahr	0 €	64 € je Std.	800 €	0	nein	nein
Oberkirch	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Offenburg	65 € je Std.	65 € je Std.	1.890 €	0	nein	Ja
LRA Rottweil	0 €	0 - 160 €	k.A.	0	nein	nein
Rottweil	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Schramberg	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Schwarzwald-Baar	5 € je Waffe	5 € je Waffe	7.340 €	0	nein	nein
Donaueschingen	46 € je Std.	46 € je Std.	3.910 €	0	nein	nein
Villingen-Schw.	0 €	16,50 - 19,50 € je 15 Minuten und Mitarbeiter + 0,30 €/km Wegepauschale	121 €	0	nein	nein
LRA Tuttlingen	0 €	13,50 € je 1/4 Std.	k.A.	0	nein	nein
Spaichingen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Tuttlingen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
LRA Konstanz	0 €	16 € je 1/4 Std.	192 €	0	nein	nein
Konstanz	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Radolfzell	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Singen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Stockach	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
LRA Lörrach	53 € je Std. + 28 € Wegepauschale	53 € je Std. + 28 € Wegepauschale	12.176 €	0	nein	Ja
Lörrach	41,28 € je Std.	41,28 € je Std.	2.448 €	0	nein	nein
Rheinfelden	30 € je Std.	25 - 500 €	k.A.	0	nein	nein

Seite 5

Anlage

Antrag Drucksache 15/6226 Gebührenerhebung für Aufbewahrungskontrollen

1	2	3	4	5	6	7
Behörde	Gebührensatz für verdachtsunabhängige Kontrollen (31.12.,2014)	mit Beanstandung	Gebührenaufkommen 2014	Anzahl der gerichtlichen Beanstandungen von Gebührenbescheiden und -satzungen	Gebührenerhebung für Kontrollen ohne Beanstandung	Gebührenermäßigungen für Kontrollen in häuslicher Gemeinschaft
Weil am Rhein	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
LRA Waldshut	30 € bis 1 Std.; 50 € über 1 Std.	30 € bis 1 Std.; 50 € über 1 Std.	7.660 €	0	nein	Ja
VG Bad Säckingen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Waldshut-Tiengen	35 €	35 €	1.120 €	0	nein	Ja
Regierungsbezirk Tübingen						
LRA Reutlingen	0 €	50 - 150 €	1.600 €	0	nein	nein
Mezingen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Reutlingen	55 - 75 €	55 - 75 €	3.451 €	0	nein	Ja
LRA Tübingen	0 €	39 € je Std. u. Mitarbeiter	144 €	0	nein	nein
Mössingen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Rottenburg	22 € je 1/4 Std. u. Mitarbeiter + 22 € Wegepauschale	22 € je 1/4 Std. u. Mitarbeiter + 22 € Wegepauschale	8.756 €	0	nein	nein
Tübingen	25 € je 1/2 Std. u. Mitarbeiter	25 € je 1/2 Std. u. Mitarbeiter	k. A.	0	nein	nein
LRA Zollernalbkreis	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Albstadt	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Balingen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
VG Hechingen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
SK Ulm	0 €	104 € je Std.	1.976 €	0	nein	nein
LRA Alb-Donau-Kreis	0 €	11 € je 1/4 Std. + 21 € Wegepauschale	172 €	0	nein	nein
Ehingen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
VG Langenau	75 - 392 €	75 - 392 €	k.A.	1	Ja	nein
LRA Biberach	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Biberach	0 €	25 - 200 €	k.A.	0	nein	nein
VG Laupheim	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
LRA Bodenseekreis	95 €	95 €	0 €	0	nein	Ja
Friedrichshafen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein

Seite 6

Antrag Drucksache 15/6226 Gebührenerhebung für Aufbewahrungskontrollen

Anlage

1	2	3	4	5	6	7
Behörde	Gebührensatz für verdachtsunabhängige Kontrollen (31.12.2014)		Gebühren- aufkommen 2014	Anzahl der gerichtlichen Beanstandungen von Gebührenbescheiden und -satzungen	Gebührenermäßigungen	
	ohne Beanstandung	mit Beanstandung			für Kontrollen ohne Beanstandung	für Kontrollen in häuslicher Gemeinschaft
Überlingen	85 €	85 €	k. A.	0	nein	Ja
LRA Ravensburg	0 €	12,50 € je 1/4 Std.	1.230,50 €	0	nein	nein
VG Bad Waldsee	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Leutkirch	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Ravensburg	0 €	25 €	0 €	0	nein	nein
Wangen	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
Weingarten	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
LRA Sigmaringen	0 €	40 - 150 €	420 €	0	nein	Ja
VG Bad Saulgau	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein
VG Pfullendorf	0 €	0 €	0 €	0	nein	nein

LRA = Landratsamt
VG = Verwaltungsgemeinschaft

ohne Zusatz = Große Kreisstadt
* Gemeinsame Dienststelle